



Brüssel, den 8. April 2019
(OR. en)

7978/19

COASI 50
ASIE 20
CFSP/PESC 243
CSDP/PSDC 160
RELEX 343
COTER 46
COHOM 44
CONUN 38
COHAFA 32
DEVGEN 73
MIGR 51
TRANS 262
WTO 109
COPS 108
POLMIL 40

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 8. April 2019

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8170/19

Betr.: Friedensprozess in Afghanistan
– Schlussfolgerungen des Rates (8. April 2019)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Friedensprozess in Afghanistan, die der Rat auf seiner 3684. Tagung am 8. April 2019 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Friedensprozess in Afghanistan

Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten), 8. April 2019

1. Unter Hinweis auf frühere Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan, insbesondere jene vom 19. November 2018, bekräftigt die EU hiermit ihre politische Zusage gegenüber dem afghanischen Volk, es auf seinem Weg zu Frieden, Sicherheit und Wohlstand langfristig zu unterstützen.
2. Die EU ermutigt die Regierung Afghanistans und die Taliban, ihre Anstrengungen zu intensivieren, um den Konflikt friedlich und auf dem Verhandlungsweg zu lösen. Die EU unterstützt alle Anstrengungen, um einen solchen Prozess anzustoßen, wodurch eine politische Möglichkeit geschaffen wurde, die genutzt werden sollte.
3. Direkte Verhandlungen von afghanischen Interessenträgern untereinander, deren Kern die Regierung Afghanistans und die Taliban bilden, sollten so bald wie möglich beginnen, um einen inklusiven Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Leitung und Verantwortung sicherzustellen. Die EU unterstützt nachdrücklich einen Prozess, der die Souveränität und Unabhängigkeit Afghanistans und die Würde seines Volkes achtet. Die EU steht bereit, um den Friedensprozess einschließlich seiner Umsetzung zu unterstützen und so darauf hinzuwirken, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Errungenschaften des afghanischen Volkes seit 2001, die unumkehrbar sein sollten, zu erhalten und darauf aufzubauen. Jedes künftige Friedensabkommen muss allen Parteien zugutekommen. Die EU würdigt die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die sich in dem Land für Frieden und Stabilität einsetzen.

4. Der afghanische Friedensprozess erfordert die uneingeschränkte Unterstützung und konstruktive Beteiligung der gesamten internationalen Gemeinschaft, insbesondere der wichtigsten regionalen und internationalen Interessenträger. Die EU muss von Anfang an an allen Phasen des Friedensprozesses beteiligt sein. Die EU bekräftigt ihre Bereitschaft, folgende Aspekte des Prozesses zu unterstützen: den Friedensprozess inklusiv zu gestalten; bei Reformen, insbesondere der Reform des Sicherheitssektors, Unterstützung zu leisten; auf Ersuchen der Parteien als Garant für einen Friedensprozess zu dienen; bei der Wiedereingliederung von Kämpfern und ihren Familien Unterstützung zu leisten und regionalen Handel und regionale Konnektivität zu fördern. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission, diese Maßnahmen im Verlauf des Friedensprozesses umzusetzen. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Rolle des Sonderbeauftragten der EU für Afghanistan.
5. Um die Umsetzung eines Friedensabkommens wesentlich zu unterstützen und effektiv zur Deckung des Wiederaufbaubedarfs des Landes beizutragen, ist es nach Ansicht des Rates wichtig, dass ein Friedensabkommen auf inklusive Weise ausgehandelt und von der Regierung Afghanistans gebilligt wird und dass darin i) ein Verzicht auf Gewalt enthalten ist; ii) jeder Gefahr transnationaler terroristischer Organisationen, die vom afghanischen Hoheitsgebiet aus tätig sind, entgegengetreten wird; iii) entsprechend der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und der afghanischen Verfassung die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der universellen Menschenrechte aller afghanischen Bürgerinnen und Bürger gewahrt werden, insbesondere im Hinblick auf Frauen, Kinder und Personen, die Minderheiten angehören; iv) die Kontinuität des afghanischen Staates, seiner Institutionen, der Verfassungsordnung und Afghanistans internationaler Verpflichtungen sichergestellt und festgelegt wird, dass sämtliche Änderungen daran im Zuge eines legitimen und inklusiven Prozesses umzusetzen sind; und v) Möglichkeiten gestattet werden, Rechenschaftspflicht – unter anderem durch Unrechtsaufarbeitung – sicherzustellen und sich mit den Beschwerden der Opfer des Konflikts in Afghanistan zu befassen. Die EU steht bereit, um sowohl politisch als auch finanziell zur Umsetzung einer Friedensregelung beizutragen, die diese Werte und Grundsätze verkörpert.

6. Im Einklang mit der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bekräftigt die EU, wie wichtig eine substanzielle Beteiligung von Frauen an Friedensinitiativen einschließlich formellen und informellen Friedensverhandlungen ist. In Anerkennung der Fortschritte der vergangenen 18 Jahre und im Hinblick auf die Stärkung der Nachhaltigkeit einer Friedensregelung verpflichtet sich die EU dazu, eine stärkere Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen der afghanischen Gesellschaft zu unterstützen.
 7. Die EU bekräftigt, wie wichtig es ist, dass die Regierung Afghanistans und alle einschlägigen Interessenträger 2019 auf verbesserte, inklusive, glaubwürdige und transparente Präsidentschafts-, Provinzrats- und Bezirksratswahlen – die wesentliches Element einer gestärkten Demokratie und größeren Stabilität in Afghanistan sind – hinarbeiten, indem sie die Erkenntnisse aus den Parlamentswahlen 2018 effektiv umsetzen.
-